

Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden; Änderung des Gemeindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juni 2018, RRB Nr. 2018/911

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage..... 5

2. Verhältnis zur Planung 5

3. Auswirkungen..... 5

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage 6

5. Rechtliches 6

6. Antrag..... 6

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 20. März 2018 wurde der Auftrag von Verena Meyer (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden vom 10. Mai 2017 (KR Nr. A 0092/2017) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

"Der Regierungsrat wird beauftragt die gesetzlichen Grundlagen (Gemeindegesezt, Gesetz über die politischen Rechte, etc.) so anzupassen, dass bei Delegiertenversammlungen von Solothurner Zweckverbänden ein Delegierter/eine Delegierte mehrere Stimmen einer Gemeinde vertreten kann."

Mit dieser Vorlage wird der Auftrag umgesetzt und dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Gemeindegeseztes unterbreitet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden; Änderung des Gemeindegesetzes.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. März 2018 den Auftrag von Verena Meyer (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden vom 10. Mai 2017 (KR Nr. A 0092/2017) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: "Der Regierungsrat wird beauftragt die gesetzlichen Grundlagen (Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, etc.) so anzupassen, dass bei Delegiertenversammlungen von Solothurner Zweckverbänden ein Delegierter/eine Delegierte mehrere Stimmen einer Gemeinde vertreten kann."

Die Einführung der Mehrfachstimmvertretung wird im Auftragstext im Wesentlichen damit begründet, dass die Delegierten die Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen haben, was zu undankbaren Situationen führe und wenig zur Motivation amtierender Delegierter beitrage und auch die Suche nach neuen Delegierten erschwere. Sämtliche Delegierten hätten an den Versammlungen anwesend zu sein, um die einheitliche Meinung der Gemeinde zu vertreten (Briefträgerfunktion). Im Bernischen Gemeindegesetz sei dies anders geregelt. Die Erfahrungen im Kanton Bern würden keine negativen Auswirkungen zeigen, im Gegenteil, auch der Bucheggberg mache in grenzübergreifenden Zweckverbänden, die nach bernischem Recht funktionieren würden, bereits beste Erfahrungen mit dieser Mehrfachstimmvertretung.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) geht klar vom Kopfstimmrecht aus. In Analogie zum Gemeindeparlament gilt das Kopfstimmrecht auch für Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden. Diese einheitliche Handhabung von politischen Rechten hat sich grundsätzlich bewährt. Dieses Prinzip wird nun für Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden mittels Schaffung der spezialgesetzlichen Regelung im Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) durchbrochen. Gestützt auf § 175 Abs. 4 GG kann neu in den Statuten von Zweckverbänden vorgesehen werden, dass eine Delegierte, ein Delegierter mehrerer Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten kann.

2. Verhältnis zur Planung

Mit Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf kann der Auftrag Verena Meyer (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden (A 0092/2017) als "erledigt" abgeschrieben werden.

3. Auswirkungen

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen und finanziellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig. Für die an Zweckverbänden beteiligten Gemeinden kann die Vorlage allenfalls Einsparungen für Entschädigungen für Delegierte zur Folge haben; vorausgesetzt die Statuten der Zweckverbände werden entsprechend angepasst.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 175 Abs. 4 GG

Durch diese neue "Kann-Bestimmung" wird die Möglichkeit geschaffen, dass in den Statuten eines Zweckverbandes vorgesehen werden kann, dass eine Delegierte oder ein Delegierter mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten kann.

Als Spezialgesetzliche Bestimmung geht diese Regelung allfällig widersprechenden Bestimmungen des GpR vor.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, nae)
Departemente (4)
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS